



Beschlussauszug aus der 27. Sitzung der Gemeindevertretung Loddin vom 05.12.2023

Top 7 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Seebad Loddin zur Erhebung einer Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet („Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast“) für das Jahr 2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin diskutiert weiter, dass alle Haushalte mit Einwohnern der Gemeinde Seebad Loddin, die hier mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, die Möglichkeit erhalten für Verwandte, deren Hauptwohnsitz sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet, für das Urlaubsjahr 2024 kostenlose Kurkarten für bis zu 4 Familienangehörige zu beantragen.

Diese Vorgehensweise wird einstimmig durch die Gemeindevertretung befürwortet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin beschließt die eingereichte Satzung gemäß Anlage über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in der Tourismusregion mit der dazugehörigen Kalkulation, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, zu beschließen.

- 1. Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2024 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Loddin in der Hauptsaison 2,80 EUR, in der Vorsaison 2,00 EUR und in der Nebensaison 2,20 EUR (jeweils einschl. Umsatzsteuer). Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.**
- 2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100% zu befreien.**
- 3. Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Loddin beträgt mit Wirkung ab 01.01.2024 das 28-fache des Tagessatzes in der Hauptsaison, mithin 78,40 EUR (einschl. Umsatzsteuer).**
- 4. Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:**

Vorsaison: vom 01.01. bis 31.03.

Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.

Nebensaison: vom 01.11. bis 31.12.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	3	0	3

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.